

## Mitterkirchen im Machland Marktgemeindeamt

Sachbearbeiter: AL Günther Schatz Tel. +43 (0) 7269/8255-12 Fax +43 (0) 7269/8255-25 E-Mail: schatz@mitterkirchen.at Aktenzeichen: 920-9-2019/Sch

Mitterkirchen, 13. Dezember 2019

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland vom 13. Dezember 2019 (GR/031/2019), TOP 6, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBI. Nr. 3/2018 idF LGBI. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

## Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020 a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 19. September 2019 (GR/029/2019), TOP 4, über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.

Der Bürgermeister

(Herbert Froschauer)

Angeschlagen am: 13. Dezember 2019

Abgenommen am: 30, 12, 2019





Bezirk